

Farbstoffe in Gewürzmischungen, Gewürzzubereitungen und Würzmitteln



Endbericht der Schwerpunktaktion A-008-24

Juni 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, bestimmte Farbstoffe zu untersuchen, da verschiedene Farbstoffe in den unterschiedlichen Gewürzprodukten nicht erlaubt sind bzw. für bestimmte Farbstoffe Höchstgehalte (kombinierte Höchstmengenbeschränkungen) in Gewürzprodukten vorliegen. Folgende Farbstoffe wurden untersucht:

- Tartrazin (CI19140/E102)
- Cochenillerot A (E124)
- Green S (Brillantsäuregrün E142)

76 Proben aus den Bundesländern Steiermark, Wien und Vorarlberg wurden untersucht, keine Probe wurde beanstandet.

Hintergrundinformation

Die EU-Mitgliedsländer erheben, welche Zusatzstoffe (in diesem Fall Farbstoffe) verwendet werden und in welchen Mengen diese in bestimmten Lebensmitteln enthalten sind. Dies soll eine Übersicht über verwendete Zusatzstoffe, Aromen und dergleichen ergeben.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 76, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	76	100,0	(96 %; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 %; 4 %)
gesamt	76	100,0	---

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.